

Der entblätterte Ölweig

oder

Eine Schwalbe macht keinen Sommer !Betr.: Kirchengesetz vom 13. April 1934.

"In einem Erlaß der D.E.K. vom 20.4.34 K.K. (Kirchenkanzlei) IV/1238 wird u.a. ausgeführt: Es wird darauf hingewiesen, daß durch § 2 des Gesetzes vom 13.4. lediglich Maßnahmen betroffen werden, die wegen kirchenpolitischen Verhaltens der kirchlichen Amtsträger eingeleitet worden sind. Versetzungen in ein anderes Pfarramt oder in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand und Beurlaubungen, die lediglich (sic!) im Interesse des Dienstes (!) erfolgt sind, sowie auch Enthebungen von einem Amt der Aufsicht werden durch § 2 des oben genannten Gesetzes nicht berührt. Wir ersuchen um sofortige Anzeige innerhalb von zwei Tagen nach Eingang dieser Anfrage, wann Sie Ihren Dienst in der neuen Gemeinde anzutreten gedenken, in die Sie mit Wirkung vom 5.4.34 versetzt sind."

gez. Adler.

= = =

Auszug aus dem Gerichtsurteil des RechtsstreitesDr. Werner gegen Landesbischof Müller.

Geschäfts-Nr. 236.O.140.34

verkündigt am 27. März 1934

gez. Geldmacher, Justizsekretär als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.In Namen des Deutschen Volkes !In dem Rechtsstreit des Präsidenten des E.O.K. der Evang. Kirche
der altpreußischen UnionDr. Friedrich Werner

in Berlin Charlottenburg, Kantstr. 192, Klägers und Widerbeklagten,

gegendie Evang. Kirche der altpreußischen Union, vertreten durch den
Landesbischof Müller in Berlin-Charlottenburg, Jebenstr. 3,
Beklagte und Widerklägerin,wegen Gehaltsforderunghat die 36. Zivilkammer des Landgerichtes in Berlin auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. März 1934 unter Mitwirkung des Landge-
richtsleiters Dr. Günther, des Landgerichtsrates Dr. Plisker und
des Gerichtsassessors Dr. Barteltfür Recht erkannt

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger . . . RM. nebst
5% Zinsen seit dem 1. Februar und 1. März 1934, sowie seit dem
1. April 1934 . . . RM. zu zahlen. Wegen des weitergehenden
Zinsanspruches wird die Klage abgewiesen.
- 2.) Die Widerklage wird abgewiesen.

- 3.) Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten auferlegt.
- 4.) Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung in Höhe von RM. 6.500.-- als vorläufig vollstreckbar erklärt.

... Der Kläger bekämpft mit seinen weiteren Ausführungen die Rechtsgültigkeit der vom Reichsbischof teils als solchen, teils in seiner Eigenschaft als Landesbischof der preußischen Landeskirche erlassenen Notverordnungen vom 26.1., 5.2., 1.3.1934 und die Gültigkeit des Gesetzes vom 2.3.1934 und verlangt mit der Klage die Zahlung seiner Dienstbezüge als Oberkirchenratspräsident in Höhe von monatlich . . . RM. für die Monate Februar bis April/einschl.

Die Beklagte beantragt: die Klage kostenpflichtig abzuweisen, evtl. ihr Hinterlegungsbefugnis zu gewähren.

... Die Beklagte behauptet weiter, die Abberufung des Klägers sei aufgrund seines disziplinierten Verhaltens gegen den Reichsbischof notwendig gewesen. So habe der Kläger versucht, die Drucklegung der Verordnung vom 4.1.34 zu verhindern, und hinter dem Rücken des Reichsbischofs ein Rundschreiben an sämtliche Kirchenführer Deutschlands gerichtet, in dem er gegen den Reichsbischof Anklage erhoben, dieser habe durch Erlaß dieser Verordnung verfassungswidrig gehandelt...

Da das Amt des Präsidenten des Oberkirchenrates durch die Verordnung vom 5.2.34/K.G.Bl.S.5) aufgehoben worden ist, wäre bei ihrer Rechtsgültigkeit der Klageanspruch nicht begründet. Diese Verordnung beruht auf der Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evang. Kirche der altpreußischen Union vom 26.1.34/K.G.Bl.S.1), durch die die Befugnisse des Kirchensenates der Evang. Kirche der altpreußischen Union dem Landesbischof übertragen worden sind. Nach dem Rechtsgutachten des Reichsgerichtsrates Flor in "J.K." 1934, S.150 ff., dessen Rechtsansicht sich das erkennende Gericht vollinhaltlich anschließt, ist diese Verordnung verfassungsmäßig unzulässig und deshalb ungültig.

(Es folgen nun lange Ausführungen des Gutachters Flor, von denen nur einiges wiederholt sei).

"Man möchte diesem Ergebnis gegenüber einzuwenden geneigt sein, daß mit der Einsetzung des Landesbischofs dem im deutschen Reiche eingeführten Führerprinzip Rechnung getragen werden sollte, und daß aus diesem Führerprinzip sich ergebe, daß der Landesbischof in Fragen der Verfassung und Verwaltung weitere Rechte haben müsse, als es nach dem Wortlaut des Gesetzes der Fall sei. Dieser Einwand schlägt jedoch nicht durch. Denn wenn auch dem Führergedanken bei Schaffung des Gesetzes vom 6.9.1933 Rechnung getragen werden sollte, so ist damit keineswegs gesagt, daß das Führerprinzip unbeschränkt, womöglich gar in einer zu den kirchlichen Verhältnissen durchaus nicht passenden überspitzten Form zu Raum kommen sollte. Das Gesetz vom 6.9.1933 hatte gerade die Aufgabe, bei Schaffung des Landesbischofsamtes auch festzulegen, in welchem Umfange der Führergedanke auch in der Kirche gelten soll."

"Gänzlich unverständlich ist nun aber, wie jemand es wagen kann, als Grundlage für eine Verordnung, die dem Kirchensinat seine gesamten Befugnisse nimmt, sich zu stützen auf ein Gesetz, das mit den oben hervorgehobenen Worten "unbeschadet der Befugnisse des Kirchsenates" gerade die Rechte des Kirchsenates gewahrt wissen will."

"Fällt aber als Grundlage der Verordnung vom 26.1.1934 das altpreußische Kirchengesetz vom 6.9.33 völlig aus, so fragt sich nur noch, ob die Verordnung in dem Art. 6, Abs. 1 der Verfassung der D.E.K. eine Stütze findet. Auch das ist nicht der Fall.

Ja, man kann sagen, daß in einem Rechtsstaat wohl kaum je eine Rechtsverordnung erlassen ist, aus deren Text schon ihre rechtliche Unhaltbarkeit so offensichtlich zutage tritt, wie es hier der Fall ist."

Ist somit die Verordnung vom 26.1.34 rechtsungültig, so ist auch der Verordnung vom 5.2.34, durch die das Amt des Klägers beseitigt worden ist, und die sich auf die Verordnung vom 26.1.34 stützt, jeder Rechtsgrund entzogen. Auch durch den Erlaß dieser Verordnung hat der Kläger das Amt des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates nicht eingebüßt.

Das Geistliche Ministerium hat am 2.3.34 ein Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union erlassen, durch welches die Leitung der genannten Landeskirche auf die Organe der D.E.K. übertragen worden ist. Auch dieses Gesetz ist rechtsungültig. Zwar hat nach Art. 10 der Verfassung der D.E.K. das Geistliche Ministerium das Recht des Erlasses deutsch-evangelischer Kirchengesetze. Voraussetzung der Gültigkeit der Gesetze aber ist eine ordnungsmäßige Besetzung des gesetzgebenden Organs. Bei Erlaß des Gesetzes vom 2.3.34 war das Geistliche Ministerium aber nicht vorschriftsmäßig besetzt, weil der Kläger noch immer wirksamer Präsident des E.O.K. und damit rechtskundiges Mitglied des Geistlichen Ministeriums war, gleichwohl aber nicht bei Erlaß des Gesetzes im Geistlichen Ministerium hinzugezogen worden ist. An seiner Stelle hat vielmehr ein anderes vom Reichsbischof ernanntes rechtskundiges Mitglied mitgewirkt, das hierzu nicht befugt war. Das Gesetz vom 2.3.34 ist deshalb ungültig.

gez. Günther

gez. Plisker

gez. Bartelt.

Anmerkung:

Nach diesem Urteil eines ordentlichen Gerichtes ist zu fragen:

- 1.) Wo bleibt der Kirchensinat und der bisherige Präsident des E.O.K.?
- 2.) Ist Dr. Jaeger ordnungsmäßiger Rechtswart der D.E.K.?
- 3.) Sind die neuen Provinzialsynoden, Provinzialkirchenräte, Rechtsausschüsse rechtsgültig?
- 4.) Kann der Landesbischof sich als dem Reichsbischof alle preußischen Rechte übertragen?
- 5.) War die Verordnung vom 4.1.1934 rechtlich noch zu halten?

Aus dem Schneeball, von Dr. Werner angestossen, ist eine Lawine geworden, die alle Gesetze zu zermalmen droht !! Jedenfalls ist die rechtliche Seite des Kirchenkampfes nunmehr weithin der notwendigen Klärung zugeführt.